

# **Satzung des KAB-Kreisverbandes Bamberg-Stadt e.V.**

einstimmig beschlossen beim Kreisverbandstag  
am 27. März 2004 in Gaustadt  
(81-Ja-Stimmen; keine Enthaltung; keine Gegenstimme)

Neuformulierung/ Änderung  
der beim Kreisverbandstag am 09. März 1996 beschlossenen  
Satzung des KAB Kreisverband Bamberg-Stadt e.V.  
eintragen am 19. September 1996 in das Vereinsregister beim  
Amtsgericht Bamberg, Vereinsnummer VR 234

mit Ergänzung vom Kreisverbandsausschuss  
am 23. Juni 2008

# **SATZUNG DER KATHOLISCHEN ARBEITNEHMER-BEWEGUNG KREISVERBAND BAMBERG-STADT e.V.**

## **Inhalt:**

### **1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck**

- § 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Ziele und Aufgaben des Kreisverbandes Bamberg-Stadt

### **2. Abschnitt: Mitgliedschaft, Beiträge**

- § 4 Mitglieder
- § 5 CAJ
- § 6 Korporative Mitglieder
- § 7 Aufnahme der Mitglieder
- § 8 Stimmrecht
- § 9 Ende der Mitgliedschaft
- § 10 Beiträge und Gewinne

### **3. Abschnitt: Der Kreisverband**

- § 11 Mitglieder und Organe des Kreisverbandes
- § 12 Kreisverbandstag
- § 13 Kreisverbandsausschuß
- § 14 Kreisverbandsleitung
- § 15 Geschäftsführende Kreisverbandsvorstand
- § 16 Aufgaben des Kreisverbandsvorstandes
- § 17 Finanzen und Kassenführung
- § 18 Auflösung des Kreisverbandes

### **4. Abschnitt: Verfahrensordnung**

- § 19 Geschäfts- und Wahlordnung
- § 20 Schiedsverfahren

### **5. Abschnitt: Schlußbestimmungen**

- § 21 Vermögen Luitpoldhaus

## **Anhang:**

- § 2 der Satung der KAB Deutschlands e.V. (Ziele und Aufgaben)
- § 2 der Satzung des KAB-Diözesanverbandes Bamberg e.V (Ziele und Zweck)
- Finanzstatut des KAB Diözesanverbandes Bamberg e.V.
- Geschäfts- und Wahlordnung KAB Diözesanverbandes Bamberg e.V.
- Satzung für Ortsverbände

## **1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

1. Die KAB-Ortsverbände in der Stadt Bamberg bilden den Kreisverband Bamberg-Stadt der KAB.
2. Er führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Kreisverband Bamberg-Stadt e.V.“. Er wird nachfolgend als Kreisverband bezeichnet.
3. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Bamberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen.
4. Der Kreisverband ist eine rechtlich selbständige Untergliederung des KAB-Diözesanverbandes Bamberg e.V., gemäß § 1, Satz 2 der Satzung des Diözesanverbandes.
5. Über den KAB-Diözesanverband Bamberg e.V. ist er gemäß § 3, Ziffer 2, Satz 2 der KAB Deutschlands e.V. Mitglied der KAB Deutschlands e.V.

### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben**

Der Kreisverband anerkennt

1. die „Ziele und Aufgaben“ der KAB Deutschlands e.V. und deren Umsetzung, gemäß § 2 der Satzung der KAB Deutschlands e.V.
2. die „Ziele und den Zweck“ des KAB Diözesanverbandes Bamberg e.V. und deren Umsetzung, gemäß § 2 der Satzung des KAB Diözesanverbandes e.V.

Ziele und Aufgaben, gemäß § 2,1 und Ziele und Zweck, gemäß § 2,2 dieser Satzung werden im Anhang im vollen Wortlaut genannt und sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes.

### **§ 3**

#### **Ziele und Aufgaben des Kreisverbandes Bamberg-Stadt**

Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch:

1. Förderung und Unterstützung der angeschlossenen Ortsverbände und ihrer Mitglieder;
2. Befähigung der Arbeitnehmer zu Persönlichkeiten in Familie, Beruf und Gesellschaft und zum Apostolat, besonders in der Arbeitswelt;
3. Vertiefung religiöser Kenntnisse sowie christlicher Arbeits- und Berufsauffassung;
4. Unterrichtung über die Sozialgeschichte und Soziallehre der Kirche sowie über die Sozialgesetzgebung;
5. Förderung der materiellen und geistigen Situation der Arbeitnehmer sowie Verwirklichung der Katholischen Soziallehre;
6. Förderung der Verständigung unter den Völkern (zum Beispiel durch Partnerschaften);
7. Mitgliedschaft und Unterstützung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH);
8. Mitarbeit im Diözesanverband, Süddeutschen dem Bundesverband der KAB e.V. und in der Weltbewegung der Katholischen Arbeitnehmer (WBCA) sowie Mitarbeit in Pfarreien, Dekanat, Diözese;
9. Förderung der „Jungen Gemeinschaft“ und der Christlichen Arbeiter Jugend CAJ;

10. Zusammenarbeit mit Partnern beziehungsweise Organisationen, welche die Bestrebungen der KAB nach einer gerechteren Gesellschaft und Arbeitswelt mittragen (zum Beispiel Parteien, Gewerkschaften);
11. Mitträgerschaft und Unterstützung der Arbeitnehmerbildungsstätte Obertrubach.
12. Mitgliedschaft und Unterstützung des Ketteler-Familien-Erholungswerkes Obertrubach.

## **2. Abschnitt: Mitgliedschaft, Beiträge**

### **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder der KAB Deutschland e.V. können auf Antrag Mitglieder des KAB Kreisverbandes Bamberg-Stadt e.V. werden, soweit sie es nicht bereits am Tage der Beschlussfassung über diese Satzung sind.

### **§ 5 CAJ**

Die Christliche Arbeiterinnen- und Arbeiterjugend (CAJ) ist die selbstständige Jugendorganisation der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e.V.

Der CAJ, Bezirk Bamberg, ist korporatives Mitglied des Kreisverbandes.

### **§ 6 Korporative Mitglieder**

Als weitere korporative Mitglieder des Kreisverbandes können katholische Arbeitnehmer-Organisationen und solche Organisationen beitreten, die die Zielsetzungen der KAB verfolgen, das Grundsatzprogramm der KAB unterstützen und im Gebiet des Kreisverbandes aktiv sind. Die Form der Mitgliedschaft wird durch Vertrag geregelt.

### **§ 7 Aufnahme der Mitglieder**

1. Über den Aufnahmeantrag der Mitglieder nach § 4 entscheidet die Leitung der örtlich zuständigen Untergliederung. Die Kreisverbandsverbandsleitung hat ein Vetorecht.
2. Über den Aufnahmeantrag der Mitglieder nach § 6 entscheidet der Kreisverbandsausschuss.
3. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

### **§ 8 Stimmrecht**

1. Mitglieder nach § 4 üben ihr Stimmrecht in den Basisstrukturen unmittelbar, im Kreisverband und dem Diözesanverband durch Delegation aus. Das Verfahren zur Delegation ist in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Mitglieder nach §§ 5 und 6 üben ihr Stimmrecht entsprechend der jeweiligen Vereinbarung oder dem jeweiligen Vertrag aus.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach § 4 endet durch
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod.
2. Der Austritt ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Über den Ausschluss der Mitglieder nach § 4 entscheidet die Leitung der örtlich zuständigen Untergliederung.  
Die Kreisverbandsverbandsleitung hat ein Vetorecht.
3. Die Mitgliedschaft nach §§ 5 und 6 endet durch Beendigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses.

## **§ 10 Beiträge und Gewinne**

1. Der KAB Diözesanverband Bamberg e.V. erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge setzt der Diözesanverbandsausschuss im Rahmen des vom Diözesanverbandstag des KAB Diözesanverbandes Bamberg e.V. beschlossenen Finanzstatuts fest.
3. Der Kreisverband anerkennt das Finanzstatut des Diözesanverbandes. Das Finanzstatut liegt dieser Satzung als Anlage bei.
4. Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **3. Abschnitt: Der Kreisverband**

## **§ 11 Mitglieder und Organe des Kreisverbandes**

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind:
  - Die KAB-Ortsverbände in der Stadt Bamberg
  - Einzelmitglieder in der Stadt Bamberg
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach § 7.
3. Die Organe des Kreisverbandes sind:
  - a) der Kreisverbandstag,
  - b) der Kreisverbandsausschuss,
  - c) die Kreisverbandsleitung,
  - d) der Kreisverbandsvorstand.

## § 12 Kreisverbandstag

1. Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er besteht aus dem Kreisverbandsausschuss und den Delegierten der Ortsverbände. Die Delegierten müssen spätestens drei Wochen vor dem Kreisverbandstag schriftlich beim Kreisverbandsvorstand gemeldet werden.
2. Die Aufgaben des Kreisverbandstages sind
  - a. die Wahl der Kreisverbandsleitung,
  - b. die Wahl von zwei Kassenrevisoren,
  - c. die Entgegennahme des Rechenschafts-, Kassen- und Revisionsberichtes und die Entlastung der Kreisverbandsleitung,
  - d. die Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern für andere Gremien,
  - e. die Wahl der Delegierten gemäß der Wahlordnung des KAB Diözesanverbandes Bamberg e.V.,
  - f. die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen,
  - g. die Beschlussfassung über den Delegiertenschlüssel zum folgenden Kreisverbandstag und die Festlegung weiterer Kreisverbandstage außerhalb des Vierjahres-Zeitraum,
  - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.  
Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Bestätigung durch die Diözesanverbandsleitung.
3. Der Kreisverbandstag findet mindestens alle vier Jahre statt. Er wird vom Kreisverbandsvorstand spätestens sechs Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen.  
Ein außerordentlicher Kreisverbandstag findet innerhalb von sechs Wochen statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Kreisverbandsvorstand beantragen.
4. Anträge zum Kreisverbandstag können die Organe des Kreisverbandes, der Ortsverbände und die CAJ stellen und weitere korporative Mitglieder, soweit dies der Beitrittsvertrag vorsieht. Die begründeten Anträge müssen drei Wochen vor dem Kreisverbandstag schriftlich beim Kreisverbandsvorstand vorliegen. Eine Woche vorher werden sie an die Mitglieder des Kreisverbandstages versandt.

## § 13 Kreisverbandsausschuss

1. Der Kreisverbandsausschuss besteht aus der Kreisverbandsleitung, **drei** Delegierten jedes Ortsverbandes, einer Vertreterin oder einem Vertreter der CAJ. Er besteht ferner aus den Verantwortlichen der im Kreisverband bestehenden KAB-Einrichtungen, KAB-Arbeitskreise und –gruppen.
2. In den Jahren, in denen kein Kreisverbandstag stattfindet, nimmt der Kreisverbandsausschuss dessen Aufgaben wahr. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Auflösung des Kreisverbandes.
3. Der Kreisverbandsausschuss tritt in den Jahren, in denen kein Kreisverbandstag stattfindet, mindestens zweimal zusammen. Der Kreisverbandsvorstand lädt dazu spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich ein.

Ein außerordentlicher Kreisverbandsausschuss findet innerhalb von sechs Wochen statt, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisverbandsausschusses oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Ortsverbände unter Angabe der Gründe schriftlich beim Kreisverbandsvorstand beantragen.

4. Anträge zum Kreisverbandsausschuss können der Kreisverbandsvorstand, die Kreisverbandsleitung, die Organe der Ortsverbände und die CAJ stellen. Die begründeten Anträge müssen eine Woche vor der Sitzung schriftlich bei der Kreisverbandsleitung vorliegen.
5. Der Kreisverbandsschuss nimmt folgende Aufgaben im Kreisverband wahr:
  - a. Beratung der Kreisverbandsleitung.
  - b. Einbringung von Initiativen, Anregungen und ggf. Beschlüssen zur Durchführung von sozial- und arbeitspolitischen Informationsveranstaltungen, Kundgebungen, Versammlungen und sonstigen allgemeinen Veranstaltungen auf Stadtebene.
  - c. Koordinierung der Veranstaltungen und Termine des Kreisverbandes und der Ortsverbände und Mitträgerschaft der Veranstaltungen und Termine des Kreisverbandes.

## § 14

### Kreisverbandsleitung

1. Die Kreisverbandsleitung besteht aus:
  - a. der Kreisverbandsvorsitzenden,
  - b. dem Kreisverbandsvorsitzenden,
  - c. dem Kreisverbandspräses,
  - d. dem/der zuständigen Diözesansekretär(in),
  - e. den zwei stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden aus a. und b.
  - f. der KreisverbandskassiererIn bzw. dem Kreisverbandskassier,
  - g. der Kreisverbandsschriftführerin bzw. dem Kreisverbandsschriftführer,
  - h. der Vertreterin bzw. dem Vertreter der CAJ. Die Entsendung erfolgt durch die CAJ, Bezirk Bamberg,
  - i. der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Jungen Gemeinschaft,
  - j. der Vertreterin bzw. dem Vertreter der KAB-Senioren im Kreisverband.

Für bestimmte Aufgaben können weitere Mitglieder in die Kreisverbandsleitung gewählt werden.

2. Die Wahl des Kreisverbandspräses und sein(e) Stellvertreter bedürfen auf Vorschlag des Diözesanpräses der Ernennung durch den Erzbischof.
3. Die Kreisverbandsleitung wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, erfolgt bei der nächsten Sitzung des Kreisverbandsausschusses eine Nachwahl. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder der Kreisverbandsleitung endet mit der regulären Wahlperiode.
4. Der Kreisverbandsleitung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind.
5. Die Kreisverbandsleitung tritt jährlich mindestens **dreimal** zusammen. Die Sitzungen werden vom Kreisverbandsvorstand einberufen und geleitet. Die

Einberufung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.

Eine außerordentliche Sitzung findet innerhalb von vierzehn Tagen statt, wenn ein Drittel der Mitglieder der Kreisverbandsleitung dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Kreisverbandsvorstand beantragen.

6. Die Kreisverbandsvorsitzende, der Kreisverbandsvorsitzende, der Kreisverbandspräses oder einer deren Stellvertreter sowie die zuständige Diözesansekretärin bzw. der zuständige Diözesansekretär kann/können beratend an Sitzungen der Organe auf Ortsebene teilnehmen.
7. Die Kreisverbandsleitung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a. Stellungnahmen zu allen aktuellen Fragen, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. die KAB im Kreisverband betreffen;
  - b. Vorbereitung und Festlegung der Tagesordnung des Kreisverbandsausschusses, des Kreisverbandstages, sowie anderer Veranstaltungen auf Kreisebene;
  - c. Durchführung der Beschlüsse des Kreisverbandstages und des Kreisverbandsausschusses.

## **§ 15**

### **Geschäftsführender Kreisverbandsvorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Er besteht aus:
  - a) der Kreisverbandsvorsitzenden,
  - b) dem Kreisverbandsvorsitzenden,
  - c) dem Kreisverbandspräses,
  - d) dem/der zuständigen Diözesansekretär/in
3. Der Kreisverbandsvorstand ist bevollmächtigt, den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf Kreisverbandsebene handelt.
4. Jedes Mitglied des Kreisverbandsvorstandes ist zur Vertretung allein berechtigt.
5. An allen Organsitzungen der Ortsverbände kann ein Mitglied des Kreisverbandes beratend teilnehmen.
6. Der Kreisverbandsvorstand führt die Geschäfte. Er leitet und vertritt auf Grund der Beschlüsse der Kreisverbandsleitung den Kreisverband. Er beruft die Kreisverbandsleitung, den Kreisverbandsausschuss und den Kreisverbandstag ein.
7. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
8. Die Amtszeit endet erst mit der Neu- oder Wiederwahl des Kreisverbandsvorstandes.

## **§ 16**

### **Aufgaben des Kreisverbandsvorstandes**

- 1) Aufgaben des Kreisverbandsvorstandes sind:
  - a. die Sicherung und der Ausbau der KAB,
  - b. die Förderung der KAB-Ortsverbände,
  - c. die Wahrnehmung der Außenvertretung des Kreisverbandes,
  - d. die Haushaltsführung.
- 2) Der oder die Kreisverbandsvorsitzende beruft den Kreisverbandstag, alle Tagungen, Vorstands-, Leitungs- und Ausschusssitzungen ein und leitet sie.
- 3) Der oder die Kreisverbandsvorsitzende kann Aufgaben an seine (ihre) Stellvertreter(in) delegieren (ausgenommen Aufgaben nach § 26 BGB). Dies gilt im Besonderen für den Verhinderungsfall.
- 4) Der Kreisverbandspräsident und sein Stellvertreter sind Berater in religiösen und kirchlichen Fragen.
- 5) Die zuständige Sekretärin bzw. der Sekretär der KAB hat folgende Aufgaben:
  - Die Ausübung der Geschäftsführung des Kreisverbandes nach Weisung der Kreisverbandsleitung.
  - Die Verwaltung des aus der Veräußerung des Luitpoldhauses stammenden Vermögens des Kreisverbandes nach Weisung der Kreisverbandsleitung.

## **§ 17**

### **Finanzen und Kassenführung**

1. Die Kreisverbandskassiererin bzw. der Kreisverbandskassier verwaltet die Kreisverbandskasse und das Kreisverbandsvermögen und führt die Kassenbücher, einschließlich dem Vermögen aus der Veräußerung des Luitpoldhauses.  
Sie bzw. er begleicht alle Rechnungen nach Anweisung durch den Kreisvorstand.
2. Zwei vom Kreisverbandstag gewählte Nichtkreisverbandsleitungsmitglieder haben die jährliche Kassenrevision durchzuführen.

## **§ 18**

### **Auflösung des Kreisverbandes**

1. Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet ein Kreisverbandstag, bei dem mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.  
Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von sechs Wochen ein weiterer Kreisverbandstag ordnungsgemäß einberufen werden. Dieser ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Auflösung muss in beiden Fällen mit einer Vierfünftel-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Kreisverbandes aus Gründen des Zusammenschlusses mit einem oder mehreren anderen Kreisverbänden der KAB fällt das gesamte Vermögen an den Nachfolgeverband.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Ketteler-Stiftung der KAB Bamberg zu, mit der Auflage, es für Zwecke der Arbeitnehmerseelsorge zu verwenden.

#### **4. Abschnitt: Verfahrensordnung**

##### **§ 19**

##### **Geschäfts- und Wahlordnung**

1. Der Kreisverband anerkennt die Geschäfts- und Wahlordnung des KAB Diözesanverbandes Bamberg e.V., soweit die Satzung des Kreisverbandes keine eigenen Regelungen vorsieht.
2. Die Geschäfts- und Wahlordnung des KAB Diözesanverbandes Bamberg e.V. ist Bestandteil dieser Satzung und wird im vollen Wortlaut in der Anlage genannt.
3. Der Kreisverband kann sich bei Bedarf eine eigene Geschäfts- und Wahlordnung geben.

##### **§ 20**

(übernommen aus der Satzung der KAB Deutschlands e.V., §17)

##### **Schiedsverfahren**

Für die Beilegung von innerverbandlichen Streitigkeiten wird eine Schiedsstelle gebildet. Vor Beschreitung des Rechtsweges muss die Schiedsstelle eingeschaltet werden. Sie entscheidet verbindlich. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung (der KAB Deutschlands e.V.).

#### **5. Abschnitt: Schlußbestimmungen**

##### **§ 21**

##### **Vermögen Luitpoldhaus**

Die Verwaltung des aus dem Verkauf des ehemaligen Vereinshauses „Luitpoldhaus“ stammenden Vermögens obliegt der Verantwortung der zuständigen Sekretärin bzw. dem zuständigen Sekretär der KAB. Beschlüsse, die das Vermögen „Luitpoldhaus“ betreffen, sind von der Kreisverbandsleitung zu treffen.

Dem Kreisverbandstag bzw. dem Kreisverbandsausschuss (in den Jahren, in denen kein Kreisverbandstag stattfindet) ist jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Der Kreisverbandstag, bzw. der Kreisverbandsausschuss erteilt, vorbehaltlich der Prüfung durch das Erzbischöfliche Ordinariat, Entlastung.

Bei Auflösung des Kreisverbandes aus Gründen des Zusammenschlusses mit einem oder mehreren anderen Kreisverbänden der KAB fällt das gesamte Vermögen an den Nachfolgeverband.

Die Satzung wurde in dieser Form beim Kreisverbandstag der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Kreisverband Bamberg-Stadt e.V. am 27. März 2004 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg am 16.08.2004 in Kraft.

## Anhang:

### **Aus der Satzung der KAB Deutschlands e.V.:**

#### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. Ziele und Aufgaben der KAB Deutschlands sind insbesondere:
  - 1.1 im gemeinsamen und persönlichen Dienst an der Verlebendigung christlicher Lebenshaltung in der Arbeitnehmerschaft mitzuwirken;
  - 1.2 durch Lebenshilfe und Bildungsarbeit die Arbeitnehmerschaft für ihre gestaltende Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft zu befähigen;
  - 1.3 die Arbeitnehmerschaft zur gegenseitigen Hilfe und gemeinsamen Aktion aus christlicher Verantwortung anzuregen;
  - 1.4 die Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich aus der Sicht der Arbeitnehmerschaft und von der Grundlage kirchlicher Sozialverkündigung aus unabhängig und überparteilich in einem stetigen Entwicklungsprozess mitzugestalten;
  - 1.5 die Interessen der Arbeitnehmerschaft und ihrer Familien in der Öffentlichkeit zu vertreten;
  - 1.6 den Mitgliedern Rat, Hilfe und Vertretung in Streitfällen, die unmittelbar mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen sowie in sozialen Angelegenheiten zu geben im Sinne der subsidiären Ordnung der KAB Deutschlands. Das Nähere regelt die Rechtsschutzordnung.
  - 1.7 Auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft hinzuwirken.
2. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 2.1 Stellungnahmen gegenüber Bundes- und Landesregierungen, Ministerien, Gewerkschaften, Kirchen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Institutionen,
  - 2.2 Anträge und Initiativen gegenüber staatlichen Organen jeder Art,
  - 2.3 Herausgabe von Publikationen,
  - 2.4 Wissenschaftliche Gutachten, Aufträge zu solchen im Rahmen der Zielsetzung gemäß § 2 Ziffer 1.1 bis 1.7,
  - 2.5 Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Arbeitnehmerorganisationen im Ausland, insbesondere im Rahmen der Weltbewegung Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (WBCA),
  - 2.6 Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen zur Vermittlung der Programmatik der KAB Deutschlands und der Stellungnahmen zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen.

## **Aus der Satzung des KAB-Diözesanverbandes Bamberg Stadt e.V.:**

### **§ 2 Ziele und Zweck**

#### 2.1 Ziele und Aufgaben des Verbandes sind

1. Alle Rechte wahrzunehmen, die sich für die KAB als Organisation mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung ergeben.
2. Die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kirche, Staat und Gesellschaft zu vertreten.
3. In Parteien und anderen Organisationen die sozial- und berufspolitischen Zielsetzungen der Mitglieder zu vertreten.
4. Auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft hinzuwirken.
5. An Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger teilzunehmen.
6. Versicherungsberater/innen und Versichertenälteste zur Beratung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu stellen.
7. Den Mitgliedern auf Antrag Rat, Hilfe und Vertretung in Streitfällen, die unmittelbar mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen sowie in sozialen Angelegenheiten zu geben im Sinne der subsidiären Ordnung der KAB Deutschlands. Das Nähere regelt die Rechtsschutzordnung.

#### 2.2 Der Verbandszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger.
2. Stellen von Versicherungsberatern/innen und Versichertenältesten zur Beratung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
3. Punkt 1. und 2. können auch durch Benennung gegenüber der ACA erfüllt werden.
4. Durch Rechtsberatung und Vertretung der Mitglieder vor Arbeits-, Sozial-, Finanz- und Verwaltungsgerichten.
5. Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen zur Vermittlung der Programmatik der KAB Deutschlands e.V. und Stellungnahmen zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen.
6. Veröffentlichungen, die zu Diskussionen anregen sowie Teilhabe- und Teilnahmemöglichkeiten zur Mitgestaltung von Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und Kirche aufzeigen.

## **Finanzstatut des KAB Diözesanverbandes Bamberg e.V.:**

### **Vorbemerkung**

Bei der Gründung des Berufsverbandes KAB Bamberg e.V. wird das bisher geltende Beitragssystem der neuen Satzung der KAB Deutschland e.V. angepasst. Politisches Ziel der KAB Deutschland ist ein bundesweit einheitlicher Beitrag.

Das vorliegende Finanzstatut des KAB Bamberg e.V. regelt die Finanzierung der Aufgaben gemäß § 8 der Satzung.

## **I. Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag des Diözesanverbandes und der Untergliederungen wird vom Diözesanverbandsausschuss festgelegt.
2. Der von den Mitgliedern erhobene Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Bundesverbandsbeitrag, wird vom Bundesausschuss festgelegt,
  - b) dem Diözesanverbandsbeitrag, der beinhaltet:
  - c) den Kreisverbandsbeitrag für den Kreisverband,
  - d) den Ortsverbandsbeitrag für den Ortsverband.
3. Das Beitragseinzugsverfahren wird im Rahmen der zentralen Mitgliederverwaltung bundeseinheitlich geregelt.

## **II. Finanzbedarf**

1. Der Finanzbedarf des Diözesanverbandes ergibt sich aus seinen Aufgabenstellungen.
2. Die Höhe des Finanzbedarfs wird im Haushaltsplan und in einer mittelfristigen Finanzplanung in der Diözesanleitung festgelegt.
3. Werden dem Diözesanverband neue Aufgaben zugeordnet, ist die Finanzierung der Aufgaben zuvor zu sichern.
4. Der Haushaltsplan sichert, dass die Rücklagen nicht unter 50% des Haushaltsvolumens des Vorjahres sinken.
5. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn bei einem zu erwartenden Fehlbetrag dieser aus Rücklagen gesichert beziehungsweise durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung gedeckt ist.
6. Haushaltsplan und mittelfristige Finanzplanung werden jeweils im Herbst eines Jahres im Diözesanverbandsvorstand verabschiedet. Die mittelfristige Finanzplanung wird auf drei Jahre angelegt und jährlich fortgeschrieben.
7. Der Diözesanausschuss nimmt im Frühjahr die Jahresrechnung entgegen.
8. Die Ortsverbände können in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag stunden, herabsetzen oder erlassen. Die Beitragsausfälle gehen zu Lasten des Ortsverbandes.
9. Mehr- oder Mindereinnahmen gegenüber dem beschlossenen Beitragsanteilen gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Ortsverbandes.

## **III. Finanzausschuss**

1. Der Diözesanverbandsausschuss wählt analog zur Wahlordnung aus seinen Reihen einen Finanzausschuss. Die Diözesanvorsitzende, der Diözesanvorsitzende, der Diözesanpräses und der geschäftsführende Diözesansekretär sind geborene Mitglieder. Dazu werden vier weitere Mitglieder des Diözesanverbandsausschusses gewählt.
2. Die Aufgaben des Finanzausschusses sind:
  - Beratung des Haushaltsplans und der mittelfristigen Finanzplanung als Empfehlung an den Diözesanverbandsvorstand,
  - Beratung der Jahresrechnung.

## **IV: Übergangsregelungen**

Übergangsregelungen entscheidet der Diözesanausschuss.

## **V: Inkrafttreten**

Das Finanzstatut tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

## **Geschäfts- und Wahlordnung:**

### **Geltungsbereich**

**§1**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Ebenen der Kath. Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) im Diözesanverband Bamberg. Sie ist entsprechend anzuwenden auf die Kreis- und Ortsebene der KAB, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

### Diözesanverbandstag (Kreisverbandstag, Jahreshauptversammlung)

#### **Einladung**

**§2**

1. Der Diözesanverbandstag findet in der Regel alle vier Jahre statt. Er wird vom Diözesanverbandsvorstand spätestens drei Monate vorher mit Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen.
2. Die Delegierten müssen spätestens sechs Wochen vor dem Diözesanverbandstag schriftlich dem Diözesanverbandsvorstand gemeldet werden.
3. Spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin des Diözesanverbandstages hat der Diözesanverbandsvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und den schriftlichen Bericht der Diözesanverbandsleitung zu versenden.
4. Anträge zu Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung, zur Abwahl von Mitgliedern der Diözesanverbandsleitung sowie zur Auflösung des Diözesanverbandes hat der Diözesanverbandsvorstand spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin zu versenden.

#### **Vorbereitung**

**§3**

1. Die Diözesanverbandsleitung bereitet den Diözesanverbandstag vor. Anträge an den Diözesanverbandstag sind bis spätestens acht Wochen vor Beginn einzureichen.
2. Anträge zu Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung, zur Abwahl von Mitgliedern der Diözesanverbandsleitung sowie zur Auflösung des Diözesanverbandes sind bis spätestens acht Wochen vor Beginn einzureichen.

#### **Leitung**

**§4**

Die Leitung und Protokollführung des Diözesanverbandstages obliegt der Diözesanverbandsleitung. Sie bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils die Sitzungsleitung führt. Sie kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Leitung delegieren. Die Sitzungsleitung kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss die Sitzungsleitung an ein anderes Mitglied der Diözesanverbandsleitung übergeben werden.

## **Beginn der Beratungen**

**§5**

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
  1. Feststellung der Beschlussfähigkeit: Der Diözesanverbandstag ist jederzeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn termingerecht eingeladen wurde.
  2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
2. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Aufnahme in die Tagesordnung befürwortet.  
Auf Antrag können Punkte von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden.
3. Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Diözesanverbandsvorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

## **Schluss des Diözesanverbandstages**

**§6**

1. Der Diözesanverbandstag kann die Beratungen vertagen oder schließen.
2. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied des Diözesanverbandstages nach dem/der Antragsteller/in noch das Wort erhält. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und allen übrigen Anträgen vor.

## **Öffentlichkeit**

**§7**

1. Der Diözesanverbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für bestimmte Tagesordnungspunkte aufgehoben werden.
2. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich. Zu Personaldebatten sind nur stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanverbandstages zugelassen.

## **Beratungsordnung**

**§8**

1. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Die Sitzungsleitung kann Antragsteller/innen außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen. Antragsteller/innen können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
3. Die Mitglieder der Diözesanverbandsleitung erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
4. Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden. Dies kann vom Diözesanverbandstag mit Mehrheit aufgehoben werden.
5. Die Sitzungsleitung kann Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
6. Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Diözesanverbandstag.

## **Anträge zur Geschäftsordnung**

**§9**

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung (angezeigt durch Heben beider Hände) wird die Redner/innenliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:
  - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
  - b) Antrag auf Schluss der Redner- und Rednerinnenliste,
  - c) Antrag auf Wiedereröffnung der Redner- und Rednerinnenliste
  - d) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
  - e) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes,
  - f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
  - g) Antrag auf geschlechtsspezifische Beratung,
  - h) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
  - i) Hinweis zur Geschäftsordnung.
3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören eines/r Gegenredner/in sofort abzustimmen. Der Geschäftsordnungsantrag unter Buchstabe g gilt dann als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Männer dafür stimmt.
4. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **Persönliche Erklärung**

**§10**

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält der/die Redner/in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung muss wörtlich in das Protokoll aufgenommen werden.

## **Anträge und Abstimmungsregeln**

**§11**

1. Anträge können nur von den Organen des Diözesanverbandes, Kreisverbandes, Ortsverbandes und den diözesanen Teams gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen. Auf Ortsebene sind alle Mitglieder antragsberechtigt.
2. Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Diözesanverbandstag, welches der weitest gehende Antrag ist.
3. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Für Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Diözesanverbandes eine Mehrheit von vierfünftel aller abgegebenen Stimmen notwendig.
4. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

5. Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden; für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
7. Auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten ist namentlich abzustimmen.

## **Wahlen**

## **§12**

1. Auf allen Ebenen des Diözesanverbandes müssen die/der Vorsitzende, der Präses und die/der Stellvertreter/in schriftlich und geheim gewählt werden. Gewählt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Abstimmung durch Handzeichen bei allen weiteren Ämtern genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte im 1. Wahlgang kein Kandidat/in die Mehrheit erreichen, so wird ein zweiter Wahlgang angesetzt. Am 2. Wahlgang nehmen die Kandidaten teil, die im 1. Wahlgang die drei ersten Plätze belegt haben. Im 2. Wahlgang ist der/die gewählt, welche/r die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
2. Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Diözesanverbandsleitung bildet der Diözesanverbandstag einen Wahlausschuss aus nicht zuwählenden Personen.
3. Die Wahl der Diözesanverbandsleitung wird durch den Wahlausschuss geleitet. Ein Mitglied des Wahlausschusses führt den Vorsitz. Der/Die Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit, der Bekanntgabe der Wahlregeln und der bisher vorgeschlagenen Kandidaten/innen. Darauf eröffnet der/die Vorsitzende des Wahlausschusses die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Diözesanverbandstages. Die Kandidaten/innen stellen sich vor. In einer Personalbefragung haben die Mitglieder des Diözesanverbandstages das Recht, an die Kandidaten/innen Fragen zu richten. Über die Unzulässigkeit einer Frage entscheidet der/die Vorsitzende des Wahlausschusses. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung ist unzulässig. Auf Antrag findet eine Personaldebatte statt. Sie ist nicht öffentlich und vertraulich (vgl. §7GO). Die Debatte ist auf die Person des/der Kandidat/in beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig.
4. Bei der Wahl von Delegierten ist ein Drittel Ersatzdelegierte zu wählen, die bei Verhinderung an deren Stelle treten können. Den Delegiertenschlüssel legt der Diözesanverbandsausschuss bzw. Kreisverbandsausschuss fest. Bei der Wahl von Delegierten sollen Frauen und Männer gleichmäßig berücksichtigt werden.

## **Wahlausschuss**

## **§13**

1. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, für die korrekte Durchführung der Wahl zu sorgen und darüber ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. In seiner Zuständigkeit liegen alle für die Wahl relevanten Entscheidungen.
2. Dies beinhaltet die Befragung der Kandidaten/innen im Vorfeld der Wahl und die Durchführung der jeweils nächsten Wahlen. Der Wahlausschuss gibt ein Votum für den Diözesanverbandstag ab.
3. Der Wahlausschuss schreibt die zu besetzenden Funktionen fünf Monate vor dem festgesetzten Wahltermin aus.

4. Die Mitglieder des Wahlausschusses (in der Regel 3 Mitglieder) werden vom Diözesanverbandstag bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin gewählt. Geschäftsführend und beratend begleitet ein Mitglied der Diözesanverbandsleitung die Arbeit des Wahlausschusses.

#### **Anfertigung des Protokolls**

**§14**

Über jeden Diözesanverbandstag wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanverbandsvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

#### **Versendung des Protokolls**

**§15**

1. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Diözesanverbandstages innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Diözesanverbandsvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.
2. Der Diözesanverbandsvorstand berät über die Einsprüche gegen das Protokoll. Teilt der Diözesanverbandsvorstand die Einsprüche, benachrichtigt er die Mitglieder des Diözesanverbandstages. Weist der Diözesanverbandsvorstand Einsprüche zurück, entscheidet der nächste Diözesanverbandsausschuss über sie.
3. Wird die Wahl von Leitungsmitgliedern der KAB Bamberg e.V. angefochten, ist die Schlichtungsstelle des KAB-Bundesverbandes einzuschalten.

#### **Zielgruppen und Schwerpunktteams**

**§16**

1. Die Mitglieder der Zielgruppen und Schwerpunktteams wählen ihre Verantwortliche und ihren Verantwortlichen. Die Parität ist bei geschlechtsspezifischen Teams aufgehoben. Diese werden vom Diözesanverbandstag bestätigt.
2. Zu Sitzungen der Zielgruppen und Schwerpunktteams ist mit einer Frist von 14 Tagen von der/dem Verantwortlichen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

#### **Auflösung der Zielgruppen und Schwerpunktteams**

**§17**

Die Tätigkeit einer Zielgruppen oder eines Schwerpunktteams endet, wenn der Diözesanausschuss seine Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

## **SATZUNG FÜR ORTSVERBÄNDE**

(wörtlich aus der Satzung des KAB Diözesanverbandes Bamberg e.V. übernommen)

### **V. Die Ortsverbände**

#### **§ 26 Organe**

Die Organe des Ortsverbandes sind

- die Jahreshauptversammlung,
- die Ortsverbandsleitung,
- der Ortsverbandsvorstand.

#### **§ 27 Die Jahreshauptversammlung**

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern der KAB im Gebiet des Ortsverbandes.
- 2) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind
  - die Wahl der Ortsverbandsleitung,
  - die Wahl von zwei Kassenrevisoren,
  - die Entgegennahme des Rechenschafts-, des Kassen- und des Revisionsberichtes und die Entlastung der Ortsverbandsleitung,
  - die Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern für andere Gremien,
  - die Beschlussfassung über Anträge und Stellungnahmen.
- 3) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Ortsverbandsvorstand spätestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet innerhalb von zwei Wochen statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Ortsverbandsvorstand beantragen.
- 4) Anträge zur Jahreshauptversammlung können die Mitglieder der KAB im Gebiet des Ortsverbandes stellen.
- 5) Über die Auflösung entscheidet die Jahreshauptversammlung, bei der mindestens Dreiviertel der Mitglieder gemäß § 3 anwesend sein müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Jahreshauptversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Die Auflösung muss in beiden Fällen mit Vierfünftel-Mehrheit beschlossen werden.
- 6) Bei Auflösung des Ortsverbandes fällt das vorhandene Vermögen dem Diözesanverband zu.
- 7) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes bedarf der Bestätigung durch die Diözesanverbandsleitung.

## **§ 28 Die Ortsverbandsleitung**

1. Die Ortsverbandsleitung besteht aus
  - dem Ortsverbandsvorstand,
  - der Ortsverbandskassiererin bzw. dem Ortsverbandskassier,
  - der Ortsverbandsschriftführerin bzw. dem Ortsverbandsschriftführer,
  - für bestimmte Aufgaben können weitere Mitglieder in die Ortsverbandsleitung gewählt werden.

Der gewählte Ortspräses und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Diözesanpräses vom Erzbischof ernannt.

Die Ortsverbandsleitung wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, erfolgt bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Nachwahl. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder der Ortsverbandsleitung endet mit der regulären Wahlperiode.

2. Der Ortsverbandsleitung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind.
3. Die Ortsverbandsleitung tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Die Sitzungen werden vom Ortsverbandsvorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.

Eine außerordentliche Sitzung findet innerhalb von acht Tagen statt, wenn ein Drittel der Mitglieder der Ortsverbandsleitung dies beim Ortsverbandsvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

## **§ 29 Ortsverbandsvorstand**

Der Ortsverbandsvorstand besteht aus:

- a) der Ortsvorsitzenden,
- b) dem Ortsvorsitzenden,
- c) dem Ortspräses
- d) den zwei Stellvertreterinnen der Ortsvorsitzenden
- e) den zwei Stellvertretern des Ortsvorsitzenden

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Ortsvorsitzende, die Ortsvorsitzende, der Ortspräses vertreten den Ortsverband außergerichtlich, soweit es sich um Rechtsgeschäfte auf Ortsebene handelt. Zur Vertretung sind jeweils zwei gemeinsam berechtigt. Zumindest einer dieser beiden muss Ortsvorsitzende oder Ortsvorsitzender sein.

Sollte kein Ortsverbandsvorstand nach § 29 gefunden werden, kann ein Leitungsteam gewählt werden. Dieses benennt zumindest eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner und eine Finanzverantwortliche/einen Finanzverantwortlichen.

Die Gesamtverantwortung des Teams bleibt dadurch unberührt.

## **§ 30 Aufgaben des Ortsverbandsvorstandes**

Aufgaben des Ortsverbandsvorstandes sind:

1. die Sicherung und der Ausbau der KAB,
2. die Wahrnehmung der Außenvertretung des Ortsverbandes,
3. die Haushaltsführung.